

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/53

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/1253

Berichterstattung: Abg. Jens Nacke (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/1253 den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Für diese Beschlussempfehlung stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion stimmte dagegen. Der federführende Ausschuss folgte damit der Empfehlung des mitberatenden Unterausschusses „Medien“, die dieser mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschlossen hatte.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) erforderliche Zustimmung des Landtages zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag. Durch den vorliegenden Änderungsstaatsvertrag sollen im Wesentlichen

- der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konkretisiert,
- die Beauftragung der Rundfunkanstalten mit bestimmten Fernsehprogrammen im Hinblick auf die geänderte Mediennutzung flexibilisiert und
- die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben der Rundfunkgremien in Bezug auf die Programmgestaltung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rundfunkanstalten erweitert

werden.

Der Gesetzentwurf wurde am 24. November 2022 direkt an die Ausschüsse überwiesen und am 7. Dezember 2022 im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie am 18. Januar 2023 im mitberatenden Unterausschuss „Medien“ von Vertretern der Staatskanzlei eingebracht und kurz erläutert. Der Unterausschuss „Medien“ führte am 1. März 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch, in der insgesamt elf Organisationen bzw. Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme bekamen.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion befürwortete die vorgesehenen Änderungen, sprach sich aber dafür aus, dass die Länderparlamente künftig vor Abschluss der Verhandlungen über Staatsverträge im Medienbereich beteiligt werden sollten. Der Vertreter der Staatskanzlei wies darauf hin, dass es nach der Niedersächsischen Verfassung Aufgabe der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sei, mit anderen Ländern über Staatsverträge zu verhandeln und diese abzuschließen.

In den Ausschüssen hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass in der juristischen Fachliteratur unionsrechtliche Bedenken gegen das in § 32 a des Staatsvertrags vorgesehene Verfahren zur Überführung bestimmter Fernsehprogramme in Abrufangebote im Internet geäußert worden seien. Danach handele es sich bei den überführten Angeboten um „wesentlich neue Dienste“ im Sinne der sogenannten Rundfunkmitteilung der EU-Kommission (ABI EU 2009 Nr. C 251 S. 1), die nur dann mit dem EU-Beihilferecht vereinbar seien, wenn vor der Überführung u. a. die Auswirkungen dieser neuen Dienste auf den Markt untersucht worden seien. Eine solche Untersuchung sehe der Staatsvertrag aber nicht vor. Nach Auffassung des GBD sei hingegen zweifelhaft, ob es sich bei den überführten Angeboten tatsächlich um „wesentliche neue Dienste“ handele. Die dazu von der Kommission entwickelten Kriterien ließen einen erheblichen Interpretationsspielraum. Gegen das Vorliegen eines „wesentlich neuen Dienstes“ spreche, dass die betreffenden Fernsehprogramme nur in Abrufangebote „gleichartigen Inhalts“ überführt werden dürften. Die vorgesehenen Regelungen verstießen nach Einschätzung des GBD jedenfalls nicht eindeutig gegen das EU-

Beihilferecht. Ein Vertreter der Staatskanzlei hat dazu mitgeteilt, die Länder hätten die im Staatsvertrag enthaltenen Regelungen der EU-Kommission zur Kenntnis gegeben und diese habe bislang keine Bedenken geäußert.

Die Ausschüsse nahmen diese Hinweise zur Kenntnis. Eine Aussprache ergab sich jeweils nicht.